

Ergänzungen zum Arbeitsprogramm 2011:

Abteilung 510

1. Die vormundschaftsrechtlichen Vorschriften werden u.a. wie folgt geändert:

Im Gesetz wird festgeschrieben, dass ein Vormund höchstens 50 Vormundschaften führen darf.

Jeder Vormund muss seine Mündel mindestens 1 mal im Monat in seiner gewohnten Lebensumgebung besuchen.

Der Vormund muss sich wesentlich mehr persönlich um die Erziehung seines Mündels kümmern.

Inwieweit sich dies auch auf die personellen Ressourcen auswirken wird, bleibt abzuwarten. Mit einer Mehrung ist zu rechnen.

2. Die Betreuungsstelle wird im Oktober 2010 einen Betreuungstag ausrichten, der einer entsprechenden Vorbereitung bedarf. Solche Betreuungstage haben sich in anderen Städten bereits sehr bewährt.

Abteilung 511

2011 steht die Schaffung der Voraussetzungen für den Umzug der Lernstube Eggenreuther Werg an.